

Ab 16. März gilt in allen Zahnarztpraxen Impfpflicht

Bundestag und Bundesrat haben am 10.12.2021 zwei Tage nach Vereidigung der neuen Bundesregierung auf Basis eines Entwurfs der Abgeordneten der neugewählten Ampelkoalition das *Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie* beschlossen, welches umgehend am 11.12.2021 in Kraft trat (BGBl. I S. 5162).

Wesentlicher Inhalt dieses Gesetzes ist die Einführung einer einrichtungsbezogenen Impfpflicht für alle im Gesundheitswesen tätigen Personen und die Einbeziehung von Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern in den zu Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 berechtigten Personenkreis. Die Ampelkoalition sah sich nach heftiger Kritik dazu veranlasst, weil sie mit der von ihr zu verantwortenden Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 22.11.2021 keinen Ersatz geschaffen hatte für den Wegfall der noch von der Vorgängerregierung geschaffenen Rechtsgrundlage für die „Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“. Diese hatte den Landesregierungen Befugnisse eingeräumt, auf Basis des Katastrophenschutzrechtes intensive und umfassende Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vorzunehmen. Auf Druck der Ministerpräsidenten wurden mit dem am 6.12.2021 nachgeschobenen Gesetzentwurf (BT-Drs. 20/188) die den Bundesländern mit dem Gesetz vom 22.11.2021 eingeräumten rechtlichen Möglichkeiten präzisiert und verschärft. Ergänzt wurden diese Maßnahmen durch eine bis dahin überhaupt nicht diskutierte Impfpflicht im gesamten Gesundheitswesen.

Was gilt im Einzelnen?

Ab dem 16.03.2022 müssen alle Personen, die in Alten- und Pflegeeinrichtungen und in Unternehmen oder Einrichtungen des Gesundheitswesens tätig sind, geimpft oder genesen sein. Dazu zählen u.a. Krankenhäuser, ambulante OP-Einrichtungen, Tageskliniken, Arzt- Zahnarzt- und sonstige Praxen von humanmedizinischen Heilberufen (z.B. Heilpraktiker, Physiotherapeuten u.ä.), Rettungsdienste, Reha- und Behindertenzentren und sogar Begutachtungs- und Prüfdienste im Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Verpflichtung zur Impfung gilt nicht nur für Angestellte, deren Tätigkeit unmittelbaren Patientenbezug hat, sondern für alle in der jeweiligen Einrichtung tätigen Personen vom Inhaber über die Verwaltung bis hin zu Reinigungskräften. Die Art des Beschäftigungsverhältnisses spielt keine Rolle. Betroffen sind festangestellte Mitarbeiter, Azubis, „450-€-Kräfte“, Praktikanten und freie Mitarbeiter. Von der Impfungspflicht befreit sind nur diejenigen Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden und dies durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können und die Personen, die infiziert waren und deshalb als genesen gelten.

Als geimpft gelten nach § 2 Nr. 2 *COVID-19 Schutzmaßnahmen Ausnahmereordnung* die Personen, die im Besitz eines Nachweises sind, der den aktuellen vom *Paul-Ehrlich-Institut* im Internet (<https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html>) veröffentlichten Anforderungen entspricht. Die Impfung muss mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff in der für einen vollständigen Impfschutz erforderliche Anzahl von Einzel- und Auffrischungsimpfungen erfolgt sein.

Als genesen gelten nach § 2 Nr. 4 *COVID-19 Schutzmaßnahmen Ausnahmereordnung* die Personen, die im Besitz eines Nachweises sind, der bescheinigt, dass die vom *Robert-Koch-Institut* veröffentlichten fachlichen Vorgaben (derzeit abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Genesenennachweis.html) erfüllt sind. Diese sind vereinfacht zusammengefasst ein positiver PCR Test, der eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gezeigt hat, die mindestens 28 Tage sowie maximal drei Monate zurückliegt.

Die von der Impfpflicht betroffenen Personen müssen bis spätestens 15.03.2022 unaufgefordert gegenüber ihrem Arbeitgeber bzw. der Leitung der Einrichtung, in der sie tätig sind, einen formgerechten Impf- oder Genesenennachweis oder das ärztliche Zeugnis über die bestehende Kontraindikation vorlegen.

Wird der Nachweis bis zum Ablauf des 15.03.2022 nicht vorgelegt oder bestehen Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Nachweise, muss der Arbeitgeber bzw. Leiter der jeweiligen Einrichtung diese Person dem zuständigen Gesundheitsamt melden und deren personenbezogene Daten übermitteln. Das gleiche gilt, wenn der vorgelegte Nachweis nach dem 16.3.2022 durch Zeitablauf seine Gültigkeit verliert und kein aktualisierter Nachweis vorgelegt wird.

Das Gesundheitsamt hat dann zu entscheiden, ob den gemeldeten Personen eine Nachfrist eingeräumt wird, ob sie zu einer ärztlichen Untersuchung verpflichtet wird, ob ein Betretungsverbot für die jeweilige Einrichtung oder ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wird. Hier hat das Gesundheitsamt ein Ermessen, weshalb es darauf ankommen wird, dass mit der Meldung der Person eine nachvollziehbare Tätigkeits- und Stellenbeschreibung eingereicht wird. Bei Personen, deren Aufgabenbereich oder Arbeitsplatz so gestaltet ist, dass von diesen keine Infektionsgefahr für andere Personen ausgehen kann, dürfte eine Tätigkeitsuntersagung unverhältnismäßig sein. Andererseits dürfte eine Tätigkeitsuntersagung bei ungeimpften Personen, die regelmäßig Kontakt zu anderen Personen haben, die möglicherweise selbst ungeimpft sind, zwingend geboten sein. Dazwischen sind viele Möglichkeiten denkbar, angefangen mit einer Begrenzung des Aufgabenbereichs, Auslagerungen in andere Räume oder ins Homeoffice bis hin zur Verschiebung der Arbeitszeiten zur Vermeidung von Kontakten. Vorstellbar ist, dass mit einigen Gesundheitsämtern sachgemäße Absprachen über die Einsatzmöglichkeiten der ungeimpften Mitarbeiter getroffen werden können. Erfahrungswerte hierzu gibt es noch nicht, da sich die Gesundheitsämter diesbezüglich erst selbst noch organisieren müssen.

Personen, die ab dem 16.03.2022 eine Tätigkeit in einer der Impfpflicht unterfallenden Einrichtung neu aufnehmen wollen, müssen vor Tätigkeitsaufnahme entsprechende Immunitätsnachweise vorlegen, andernfalls dürfen sie dort nicht beschäftigt werden, bis die gebotene Nachweise vorgelegt werden. Es handelt sich um ein gesetzliches Tätigkeitsverbot, das nicht von der Entscheidung des Gesundheitsamtes abhängig ist. Solange das Tätigkeitsverbot gilt und beachtet wird, hat der betroffene Mitarbeiter keinen Lohnanspruch.

Arbeitgeber bzw. Leiter der Gesundheitseinrichtungen müssen beachten, dass ungeimpfte Bestandsmitarbeiter ab dem 16.03.2022 nicht automatisch von der Tätigkeitsverpflichtung freigestellt sind, sondern dass die weitere Beschäftigungsmöglichkeit von der Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamtes abhängig ist. Je nachdem wie diese ausfällt, ist dies arbeitsrechtlich umzusetzen in Teilzeit- oder Homeofficetätigkeit mit entsprechenden Folgen beim Lohn. Nur bei einem totalen Beschäftigungsverbot entfällt der Lohnanspruch komplett. Ob eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses in Betracht kommt, hängt im Einzelfall auch von den weiteren Gegebenheiten und davon ab, ob der Arbeitgeber wegen Beschäftigung von mehr als zehn Vollzeitmitarbeitern sozialen Kündigungsbeschränkungen unterliegt oder nicht.

Verstöße gegen die dargestellten Verpflichtungen sind sowohl gegen über den Beschäftigten als auch gegenüber den Betriebsinhabern bzw. Leitern der Einrichtung bußgeldbewehrt. Der Bußgeldrahmen reicht in jedem Einzelfall bis zu € 2.500.

Dabei ist zu beachten, dass die weitere Tätigkeit einer Person, die nicht die gebotenen Immunitätsnachweise besitzt, über den 15.3.2022 hinaus mehrere Regelverstöße nach sich zieht. Zu nennen sind die Nichtvorlage der Nachweise, das Unterlassen der Meldung gegenüber dem Gesundheitsamt und die Weiterbeschäftigung. Diese drei Verstöße werden dann mit einem Gesamtbußgeld von mehr als € 2.500,- geahndet werden.

Wer unechte oder unrichtige Gesundheitszeugnisse ausstellt oder gebraucht, macht sich zusätzlich strafbar. Das betrifft speziell gefälschte Impf- oder Genesenennachweise oder Zeugnisse über die Kontraindikation, von denen viele im Umlauf sein sollen. Ein Zahnarzt, der deswegen verurteilt wird, hat auch mit berufsgerichtlichen Konsequenzen zu rechnen bis hin zur Prüfung eines Widerrufs seiner Approbation. Die Verpflichtung, Zweifel an

der Echtheit der bis 15. März vorzulegenden Nachweise dem Gesundheitsamt zu melden, ist daher unbedingt ernst zu nehmen.

Karl Hartmannsgruber
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Sozietät Hartmannsgruber Gemke Argyrakis Rechtsanwälte PartmbB
August-Exter-Straße 4, 81245 München
www.med-recht.de